

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

29<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

---

## N<sup>o</sup> 114.) Verordnung,

die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein  
und Stein abgeschlossenen Decesse betreffend;

vom 23ten November 1835.

**WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.**  
und

**Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.**

ihm hiernit kund, daß zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die im Kö-  
nigreiche Sachsen ihm zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Har-  
tenstein und Stein, Inhabts der Anzeigen unter A. und B. am 4ten Mai 1740. ab-  
geschlossenen Decesse, von Unsren dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtig-  
ten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg über den unter C. anliegenden fer-  
nen Decess vom 9ten October dieses Jahres sich vereinigt, und demselben, nachdem nur-  
benannte Fürsten und Grafen ihn angenommen und ratihabirt haben, Unsere Genehmigung  
Inhabts der unter D. hier beigefügten Declaration erteilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß die besagten Decesse nebst nurgedachter Declaration von  
den Behörden genau beobachtet werden sollen.

So geschehen und gegeben unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Vorbrückung  
des königlichen Siegels zu Dresden, am 23ten November 1835.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Hans Georg von Carlowitz.